

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

053

59

BEG § 75; 3. DV-BEG § 12

Auch wenn der Verfolgte vor der Verfolgung weniger verdient hat, als dem Einkommen eines vergleichbaren Beamten des einfachen Dienstes entspricht, endet der Entschädigungszeitraum in Anwendung des § 12 3. DV-BEG erst, wenn er die für den einfachen Dienst maßgebenden Vergleichssätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreicht hat.

In das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes eingegliedert ist auch ein solcher Verfolgter regelmäßig erst dann, wenn er die einem guten Durchschnitt der einfachen Bevölkerung des Aufnahmelandes entsprechende Stellung erlangt hat; in Ausnahmefällen kann er schon früher eingegliedert sein.

BGH, Urt. v. 20. Juni 1962 - IV ZR 14/62 - OLG Frankfurt/Main
LG Darmstadt

IV ZR 14/62

Verkündet
am 20. Juni 1962
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern
in Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schilf, Karlsruhe -

gegen

den Eugen K [REDACTED], C [REDACTED], L [REDACTED],
Prov. B [REDACTED]/Argentinien,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], S [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Johansson, Wüstenberg, Wilden und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 11. April 1961 aufgehoben
und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 15. Juni 1906 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Nach dem Besuch der Volksschule in seinem Geburtsort Laubach arbeitete er zwei Jahre als Volontär bei der Firma M. in Erkelenz/Reg. Bez. Aachen, um die Behandlung von Rohfellen und Häuten zu erlernen. Anschließend war er in dem Geschäft seines Vaters in Laubach tätig, der einen kleinen Fellhandel betrieb. Ein eigenes Geschäftslokal hatte dieser nicht. Vater und Sohn kauften im Umherziehen in den umliegenden Dörfern Rohfelle auf, bearbeiteten sie und schickten sie nach Leipzig zu der Fellversteigerungsfirma R.

Das Geschäft kam seit 1935 wegen örtlicher Boykottmaßnahmen fast völlig zum Erliegen. Der Kläger wanderte 1937 über die Schweiz nach Argentinien aus. Seit 1938 ist er verheiratet. In Argentinien arbeitete er einige Monate in einer Roßhaarfabrik, anschließend war er Straßenhändler. Vom Februar 1942 bis zum Februar 1947 war er Nachtwächter bei einer Firma B. Seit dem März 1947 ist der Kläger bei der Firma C, einer chemischen Fabrik, tätig. Bis 1957 wurde er dort als ungelernter Arbeiter beschäftigt. Seit 1957 ist er bei diesem Unternehmen Nachtwächter.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung von 15.181 DM zuerkannt. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht und einen Entschädigungszeitraum vom 1. Juli 1935 bis zum 31. Dezember 1955 zugrunde gelegt.

Der Kläger verlangt eine höhere Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben. Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn weitere 24.819 DM zu zahlen. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers, der das beklagte Land mit dem Antrag auf Zurückweisung der Berufung entgegengetreten ist, hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, dem Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 22.212 DM sowie vom 1. April '96 an monatliche Teilbeträge von 203 DM bis zur Erreichung des Höchstbetrages von 40.000 DM zu zahlen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Klägers weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen:

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger aus rassistischen Gründen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist. Ohne sich mit dessen im Tatbestand des angefochtenen Urteils enthaltener Behauptung auseinanderzusetzen, er habe vor der Verfolgung von seinem Vater monatlich 200 RM und außerdem freie Verpflegung und Wohnung erhalten, hat das Berufungsgericht den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingestuft und angenommen, daß sein Einkommen vor der Verfolgung unter dem sich aus der Anlage 3 zur 3. DV-BEG ergebenden Einkommen eines im Alter des Klägers stehenden Beamten des einfachen Dienstes gelegen habe. Davon ist in der Revisionsinstanz auszugehen.

2. In dem angefochtenen Urteil wird weiter dargelegt, auch wenn der Verfolgte vor der Verfolgung weniger verdient habe, als dem Einkommen eines vergleichbaren Beamten

des einfachen Dienstes entsprochen habe, ende der Entschädigungszeitraum nach § 75 Abs. 1, 2 BEG, § 12 3. DV-BEG erst, wenn er die für den einfachen Dienst maßgebenden Vergleichssätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreicht habe. Von diesen Sätzen solle auch dann nicht abgewichen werden, wenn das Vorverfolgungseinkommen unter dem Vergleichseinkommen des einfachen Dienstes gelegen habe.

Dem ist zuzustimmen. Die Vorschriften des § 12 3. DV-BEG geben Richtlinien für die Feststellung der ausreichenden Lebensgrundlage im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Entschädigungsfälle, die freilich nicht ausnahmslos gelten, wie die in § 12 Abs. 1 Satz 1 3. DV-BEG enthaltenen Worte: "in der Regel" deutlich machen (Entscheidungen des Senats RZW 1958, 314 Nr. 51, 368 Nr. 33, 1959, 127 Nr. 29, 279 Nr. 45, 1960, 390 Nr. 54, 463 Nr. 28). Die Anwendung dieser Vorschriften muß sich im Rahmen des § 75 Abs. 1, 2 BEG, dessen Ergänzung sie dienen, sowie der sonstigen Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes halten. Dem Gesetz liegt aber weitgehend der Gedanke der Pauschalierung und Schematisierung zugrunde. So werden die Verfolgten unabhängig von ihren besonderen Verhältnissen in eine der vier vergleichbaren Beamtengruppen eingestuft; dabei kommt auch derjenige, dessen Einkommen vor der Verfolgung unter dem eines Beamten des einfachen Dienstes geblieben ist, in die Gruppe des einfachen Dienstes, und er erhält für den Entschädigungszeitraum die für den einfachen Dienst vorgesehene Kapitalentschädigung nicht anders als derjenige, dessen Einkommen vor der Verfolgung höher war, aber das Vergleichseinkommen des mittleren Dienstes noch nicht erreichte (§ 76 Abs. 1 Satz 1 - 4 BEG, § 13 3. DV-BEG in Verbindung mit Anlage 2 zur 3. DV-BEG). Dem entspricht es, daß auch bei der Feststellung, wann ein solcher Verfolgter eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat, die Richtlinien und Tabellen-

sätze angewendet werden, die allgemein für die in den einfachen Dienst eingestuften Personen gelten. Es ist nicht unangemessen, daß damit bei den Verfolgten, die vor der Verfolgung zu den Bevölkerungsgruppen mit dem niedrigsten, noch unter dem einfachen Dienst liegenden Einkommen gehörten, der seinerzeit ohne die Verfolgung bestehenden Möglichkeit einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in gewissem Umfang Rechnung getragen wird. Von Bedeutung ist ferner, daß die Entschädigung selbst auf $\frac{3}{4}$ der Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten pauschaliert ist und den entstandenen Schaden regelmäßig nicht ausgleicht, daß aber andererseits die Pauschalierung es mit sich bringt, daß die sich aus ihr ergebenden Beträge auch dann zu leisten sind, wenn sie im Einzelfall den eingetretenen Schaden übersteigen sollten, ohne daß geltend gemacht werden könnte, die Entschädigung führe zu einer Bereicherung des Verfolgten. Es ist nach alledem allein sachgemäß und liegt im Sinne des Gesetzes, daß auch für den Verfolgten mit einem unter der Stufe des einfachen Dienstes liegenden früheren Einkommen sich das Ende des Entschädigungszeitraumes nach § 12 Abs. 2 3. DV-BEG bestimmt, indem seine Einkünfte den sich aus der Anlage 1 zur 3. DV-BEG für den einfachen Dienst ergebenden Tabellensätzen gegenübergestellt werden.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Einkünfte des Klägers das Vergleichseinkommen mit dem in § 12 Abs. 2 3. DV-BEG vorgesehenen Zuschlag, wenn es nach den vom Statistischen Bundesamt auf Grund des deutschen Wägungsschemas errechneten Kaufkraftwerten in die deutsche Währung umgerechnet wird, bis Ende März 1961, abgesehen von den Jahren 1956 und, wie zu ergänzen ist, von dem Jahre 1949, nicht erreicht haben. Zutreffend ist das Berufungsgericht mithin davon ausgegangen, daß bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, die vor ihm stattgefunden hat, der Entschädigungszeitraum nach

§ 75 Abs. 1, 2 BEG in Verbindung mit § 12 3. DV-BEG nicht sein Ende gefunden habe.

3. Nach der Rechtsprechung des Senats endet der Entschädigungszeitraum ferner unabhängig davon, ob der Verfolgte das Vergleichseinkommen erreicht hat, wenn er sich entsprechend seiner Vorbildung und früheren beruflichen Stellung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahme-landes eingegliedert hat; denn in § 75 Abs. 1, 2 BEG kommt der Grundsatz zum Ausdruck, daß die an sich nur beschränkt mögliche Entschädigung nicht über den Zeitpunkt hinaus geleistet wird, in dem der Verfolgte eine neue seinem beruflichen Werdegang entsprechende Existenz gefunden hat (RzW 1959, 127 Nr. 29, 553 Nr. 22, 1960, 461 Nr. 27, 1961, 230 Nr. 27 sowie Urteile vom 29. November 1961 IV ZR 146/61 und vom 18. April 1962 IV ZR 275/61). Doch ist auch in diesem Zusammenhang eine schematisierende Betrachtungsweise geboten. Es kommt nicht darauf an, daß der Verfolgte wieder in seinem früheren besonderen Beruf oder entsprechend seiner eigentlichen Berufsausbildung eine Existenz gefunden hat. Bei dem in den einfachen Dienst eingestuften Verfolgten ist zu fragen, ob er nachhaltig diejenige Stellung erlangt hat, die in dem Aufnahmeland Personen der einfachen Bevölkerungskreise haben. Abzustellen ist dabei nicht etwa auf die am wenigsten Bemittelten, zumeist auch sozial am tiefsten stehenden Schichten, sondern auf einen guten Durchschnitt der einfachen Bevölkerung. Das gilt regelmäßig auch dann, wenn der Verfolgte früher weniger als ein Beamter des einfachen Dienstes verdiente. Unterscheidungen zwischen einfachen und einfachsten Bevölkerungskreisen kommen hier im allgemeinen ebensowenig in Betracht wie bei der Prüfung, ob die Tabellensätze des einfachen Dienstes der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreicht sind. Anders kann es sein, wenn sich der Verfolgte seiner Konstitution und Veranlagung nach auch ohne die Verfolgung nicht über

die sozial am tiefsten stehenden Teile der Bevölkerung erhoben hätte. Dafür, daß es beim Kläger so liegt, bestehen aber keinerlei Anhaltspunkte.

Trotzdem hat das Berufungsgericht mit unzureichender Begründung die Eingliederung des Klägers vernoint. Diese sei erst erfolgt, wenn der Verfolgte eine seiner Berufsausbildung oder einer ähnlichen Berufsausbildung entsprechende Tätigkeit aufgenommen habe. Zumindest müsse die neue Tätigkeit der sozialen Lage entsprechen, die Personen mit der beruflichen Ausbildung des Verfolgten gewöhnlich erreichten. Der Kläger, der den Beruf des Fellhändlers mit den dazu erforderlichen Kenntnissen als Volontär und im Geschäft seines Vaters erlernt habe, habe aber in Argentinien nur Arbeit als Hilfsarbeiter oder Nachtwächter finden können.

Damit hat das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht unter den richtigen Gesichtspunkten geprüft. Es ist nicht entscheidend, daß der Kläger, der vor der Verfolgung in seinem Beruf nur ein der vergleichbaren Beamtengruppe des einfachen Dienstes entsprechendes Einkommen hatte erzielen können, in Argentinien nicht einem seiner Berufsausbildung als Fellhändler entsprechenden Erwerb nachgehen konnte. Entscheidend ist vielmehr, ob seine von ihm im Aufnahme-land ausgeübte Tätigkeit ihm nachhaltig ein Einkommen und eine Stellung verschaffte, wie sie in Argentinien dem guten Durchschnitt der einfachen Bevölkerung entsprechen. Abzustellen ist auf die Verhältnisse der Bevölkerungsteile europäischer Herkunft, die sich eingegliedert haben und nicht mehr Benachteiligungen im Erwerbs- und Wirtschaftsleben ausgesetzt sind, wie sie ausländische Einwanderer zunächst vielfach auf sich nehmen müssen. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen zu verweisen, die in dem Urteil des Senats vom 18. April 1962 IV ZR 275/62

enthalten sind. Dort ist u.a. dargelegt, wie sich die angespannte Lage der Sozialversicherung in Argentinien auf die Eingliederung eines Verfolgten auswirken kann.

Es wird angebracht sein, daß das Einkommen des Klägers, möglichst nach Stundenlöhnen aufgegliedert, mit der vom Statistischen Bundesamt dem Berufungsgericht vorgelegten Tabelle über die tariflichen Mindestlöhne erwachsener männlicher Hilfsarbeiter in ausgewählten Berufen in Buenos Aires verglichen wird (Bl. 57 GA). Daraus könnten sich wichtige Gesichtspunkte dafür ergeben, ob der Kläger ein Einkommen gehabt hat, das in der Handarbeit leistenden Bevölkerung Argentiniens, die etwa dem einfachen Dienst entsprechen wird, üblicherweise erreicht wird. Besonders zu klären wäre freilich, ob die erwähnte Tabelle sich auf die Bevölkerung europäischer Herkunft bezieht oder nur für die eingeborene Bevölkerung gilt, die möglicherweise ein niedrigeres Einkommen hat als der Bevölkerungsteil, dem der Kläger angehört.

Jedenfalls läßt sich nicht ausschließen, daß sich bei der Prüfung des Sachverhalts unter diesen Gesichtspunkten die Eingliederung des Klägers ergibt. Das angefochtene Urteil muß aus diesem Grunde aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß auf die weiteren Rügen der Revision eingegangen zu werden braucht.

4. Hinzuweisen ist jedoch darauf, daß eine Verurteilung zur Zahlung monatlicher Teilbeträge der Kapitalentschädigung in der Zukunft bis zum Erreichen des Höchstbetrages nach § 80 BEG nicht ohne den Vorbehalt des Widerrufs oder der Rückforderung für den Fall, daß sich die Kapitalentschädigung nach § 77 BEG mindert oder der Entschädigungszeitraum vorzeitig endet, erfolgen kann. Ein solcher Vorbehalt zu Gunsten des Landes ist auch in einem gerichtlichen Urteil nicht ausgeschlossen. Der Auffassung, daß

Einkünfte aus einer anderweitigen Verwertung der Arbeitskraft auf den Jahresbetrag nicht anzurechnen seien (so Blessin/Ehrig/Wildon, BEG, 3. Aufl. § 80 Anm. 4, anders van Dam/Loos, BEG, § 80 Anm. 4) ist nicht zuzustimmen.

In der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht wird das beklagte Land Gelegenheit haben, gegebenenfalls geltend zu machen, wie nach seiner Auffassung im Rahmen des § 77 BEG die erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten zu errechnen sind (vgl. Urteil des Senats RZW 1959, 553 Nr. 22).

Das Berufungsgericht wird auch die Frage der Einstufung des Klägers unter Berücksichtigung seiner Behauptungen zu überprüfen haben.

Raske Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim